

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

52. Jahrgang – Nr. 4 – 20. Februar 2009 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 527: Nienberge - Altenberger Straße / Hägerstraße / Am Baumberger Hof**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 526: Albersloher Weg - vom Otto-Hersing-Weg bis Osttor / Hiltruper Straße**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 520: Steinfurter Straße / York-Ring / Gasselstiege**
- **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 416: Amelsbüren - Davertstraße / Zur Windmühlen / Am Dornbusch / Böckenhorst**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14. 3. 2008 über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, - Innenstadtbereich „Altstadt / Bahnhofsviertel“- für die Jahre 2008 bis 2010 vom 13. 2. 2009**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 3. 5. 2009 im Stadtbezirk Münster-Südost, Ortsteil Gremmendorf vom 13. 2. 2009**
- **Versammlungen von Jagdgenossenschaften**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 4. 10. 2009 im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel vom 13. 2. 2009**
- **Amtsgericht Münster: Aufgebot**
- **Räumbeginn**
- **Stadtwerke Münster GmbH - Mitteilungen**
- **Berichtigung der Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfes der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Amtsblatt Nr. 3 vom 13. 2. 2009, Seite 14**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 527: Nienberge - Altenberger Straße / Hägerstraße / Am Baumberger Hof

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 2. 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Altenberger Straße, Hägerstraße und der Straße Am Baumberger Hof im Stadtteil Nienberge ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 a BauGB ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Nienberge  
Flur 8, Flurstücke 2, 4, 156-159, 333, 334, 580, 631, 649, 650, Teil des Flurstücks 651



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 527

Flur 20, Flurstücke 34, 83, 133, 182, 273, 274, 286, Teile der Flurstücke 194, 293

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 527 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 19. Februar 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 526: Albersloher Weg - vom Otto-Hersing-Weg bis Osttor / Hiltruper Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 2. 2009 folgenden Beschluss gefasst:

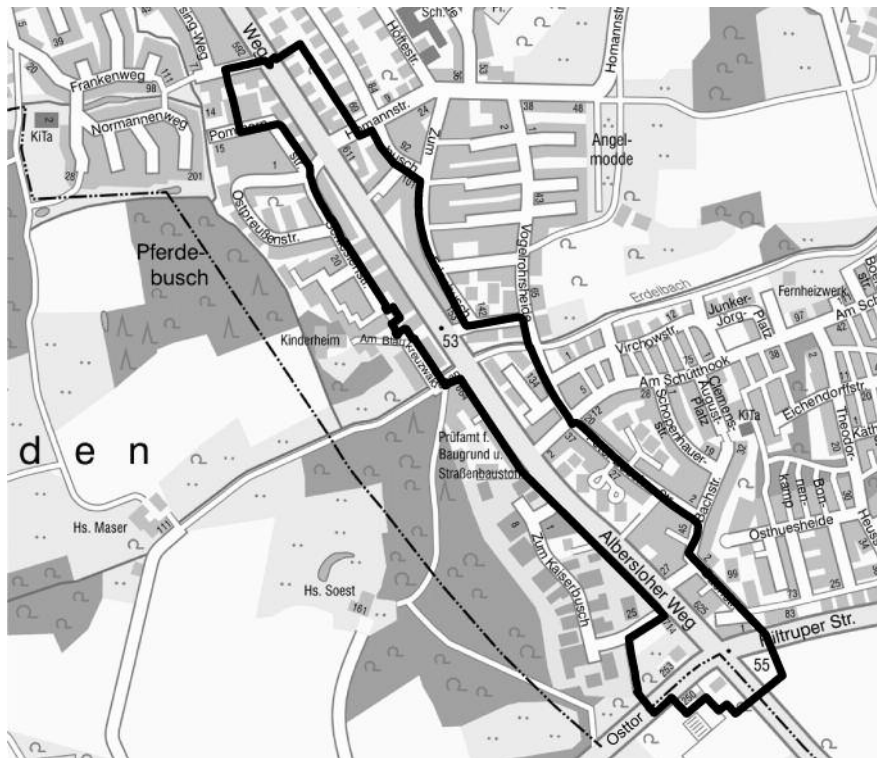
Für den Bereich des Albersloher Weges zwischen dem Otto-Hersing-Weg und der Kreuzung Osttor / Hiltruper Straße ist gemäß § 2 (1) BauGB ein Bebauungsplan unter anderem zur Festsetzung von Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

#### Gemarkung Angeldomde

Flur 3  
Flurstücke 115, 116, 123, 127 - 133, 173 - 178, 180, 181, 186, 187, 196 - 199, 282, 319, 328, 330, 357, 358, 363, 364, 374, 806, 807, 1328, 1331 - 1337, 1415, 1497, 1502, 1504, 1505, 1523, 1525, 1528, 1594 - 1597, 1599, 1619, 1658, 1659, 1661 - 1663, 1677, 1701, 1702, 1768, 1769, 1784, 1845, 1846, 1852, 1872, 1896 - 1899, 1902, 1903, 1924, 1935, 1936, 1939, 1943, 1944, 1947, 1948, 1960, 1961, Teile der Flurstücke 1683, 1875, 1928, 1940, 1942

Flur 4  
Flurstücke 7, 8, 60 - 67, 439, 462, 520, 537, 538, 547, 555, 569, 759, 815, 818, 820 - 831, 968, 969, 974, 980, 982 - 993, 996, 999, 1000 - 1008, 1049 - 1052, 1080 - 1085, 1087, 1088, 1092, 1093,



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 526

1096, 1097, 1100 - 1102, 1188, 1189, 1368 - 1371, 1393, 1472 - 1477, 1479, 1491, 1492, 1533, 1538, 1539, 1561 - 1571, 1582, 1615, 1616, 1654, 1815 - 1818, 1820 - 1822, 1852, 1860 - 1862, 1870, 1871, 2020, Teile der Flurstücke 1875, 1876, 2021

Flur 7  
Flurstück 27, Teile der Flurstücke 22, 26

#### Gemarkung Hilstrup

Flur 24  
Flurstücke 187 - 190, 194, 254

Flur 25  
Flurstücke 15, 19, 21, 24, 29, 30, 167, 168, 198, 199, 206, 231, 254 - 266, 394, 395, 412 - 414, 418, 419, 421, 423, 467, 468, 501 - 506, 518, 543, 544, 546, 561-563, 573 - 582, 595, 596, 599 - 603, 606 - 613, 622 - 624, 627 - 629, 658, 660, 661, 665, 666, 670, 671, 674, 723, 724 - 726, 728, 747 - 759, 805, 810, 830, 831, 838, 839, 843, 844, 849, 861, 865, 1091, 1103, 1117, 1118, 1163, 1168, Teile der Flurstücke 28, 162, 427, 466, 594, 727, 744, 841, 842, 848, 1102, 1139, 1161

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 526 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 19. Februar 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

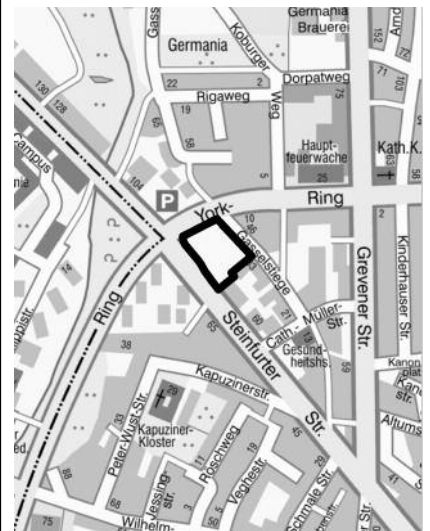
#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 520: Steinfurter Straße / York-Ring / Gasselstiege

Der vom Rat der Stadt Münster am 11. 2. 2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 520 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 520 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 520 treten die Bebauungspläne Nr. 204: Kreuzung Steinfurter Straße - York-Ring/Orleansring und Nr. 379: Grevener Straße/Steinfurter Straße/York-Ring soweit sie von dem neuen Plan überlagert werden, teilweise außer Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Um-



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 520

welt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplans Nr. 520 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung

der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 19. Februar 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 416: Amelsbüren - Davertstraße / Zur Windmühlen / Am Dornbusch / Böckenhorst**

Die vom Rat der Stadt Münster am 11. 2. 2009 als Satzung beschlossene 1. Ände-



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 416

rung des Bebauungsplanes Nr. 416 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 416 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Bebauungsplanänderung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 416 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ka-

lenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:  
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 19. Februar 2009

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14. 3. 2008 über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, - Innenstadtbereich „Altstadt / Bahnhofsviertel“- für die Jahre 2008 bis 2010 vom 13. 2. 2009**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes

über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich,

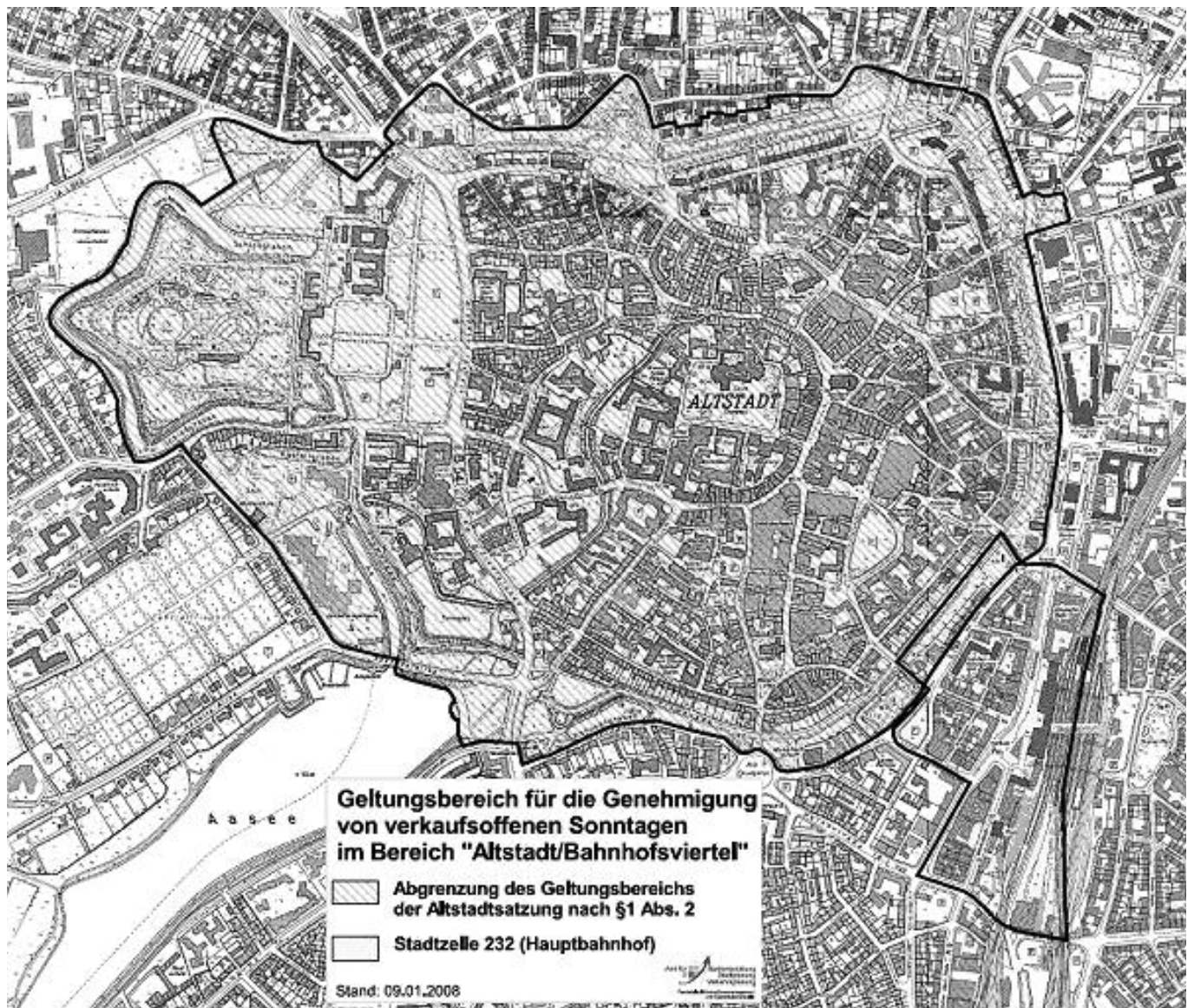
„Typ A: City / Geschäftszentrum“ liegen, dürfen anlässlich des Frühjahrssends 2009 am Sonntag, dem 15. 3. 2009, jeweils in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 14. 3. 2008 wird hinsichtlich des Termins für den Frühjahrssend 2009 aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.





Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-

nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

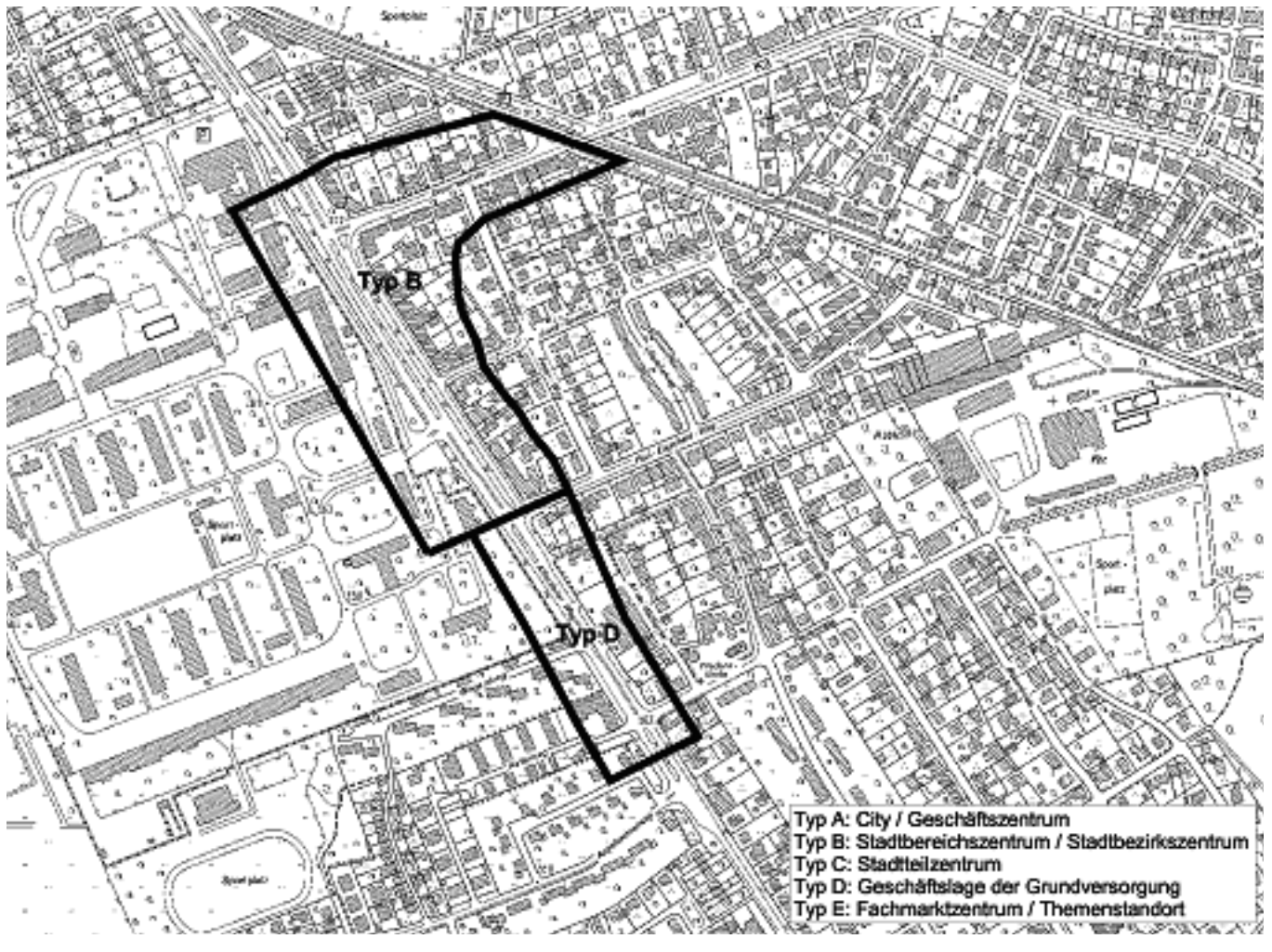
Münster, den 13. Februar 2009

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 3. 5. 2009 im Stadtbezirk Münster - Südost, Ortsteil Gremmendorf vom 13. 2. 2009**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

**Auszug aus dem Plan „Standortbereiche für die EH-Entwicklung“**



## § 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster - Südost, Ortsteil Gremmendorf, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich „Typ B: Stadtbereichszentrum / Stadtbezirkszentrum“ liegen, dürfen am Sonntag, dem 3. 5. 2009, in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr zu der Veranstaltung „6. Gremmendorfer Straßenfest“ geöffnet sein.

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Februar 2009

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### **Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Geist**

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Geist werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

**Dienstag, 10. März 2009, 19.00 Uhr, in die Gaststätte „Vennemann“, Hammer Straße 460, 48153 Münster** eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Kassenbericht und Entlastung
4. Bestellung eines neuen Geschäftsführers
5. Verschiedenes

Wir bitten um Teilnahme.

Münster, den 20. Februar 2009

Jagdgenossenschaft Münster-Geist  
Andreas Große Perdekamp  
- Vorsitzender -

### **Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Gievenbeck**

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Gievenbeck werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

**Mittwoch, 18. März 2009, 19.00 Uhr, in die Gaststätte „Zum Rüschaus“, Rüschausweg 40, 48161 Münster**

eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Kassenbericht und Entlastung
4. Bestellung eines neuen Geschäftsführers
5. Verschiedenes

Wir bitten um Teilnahme.

Münster, den 20. Februar 2009

Jagdgenossenschaft  
Münster-Gievenbeck  
Norbert Kreuzheck  
- Vorsitzender -

### **Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Mecklenbeck**

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Mecklenbeck werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

**Donnerstag, 12. März 2009, 19.00 Uhr, in das Sport-Center, Borkstraße 17b, 48163 Münster**

eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Kassenbericht und Entlastung
4. Wahl eines stellv. Vorsitzenden
5. Bestellung eines neuen Geschäftsführers
6. Verschiedenes

Wir bitten um Teilnahme.

Münster, den 20. Februar 2009

Jagdgenossenschaft  
Münster-Mecklenbeck  
Beate Wildermann  
- Vorsitzende -

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 4. 10. 2009 im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel vom 13. 2. 2009**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich, „Typ A: City / Geschäftszentrum“ liegen, dürfen am Sonntag, dem 4. 10. 2009, jeweils in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

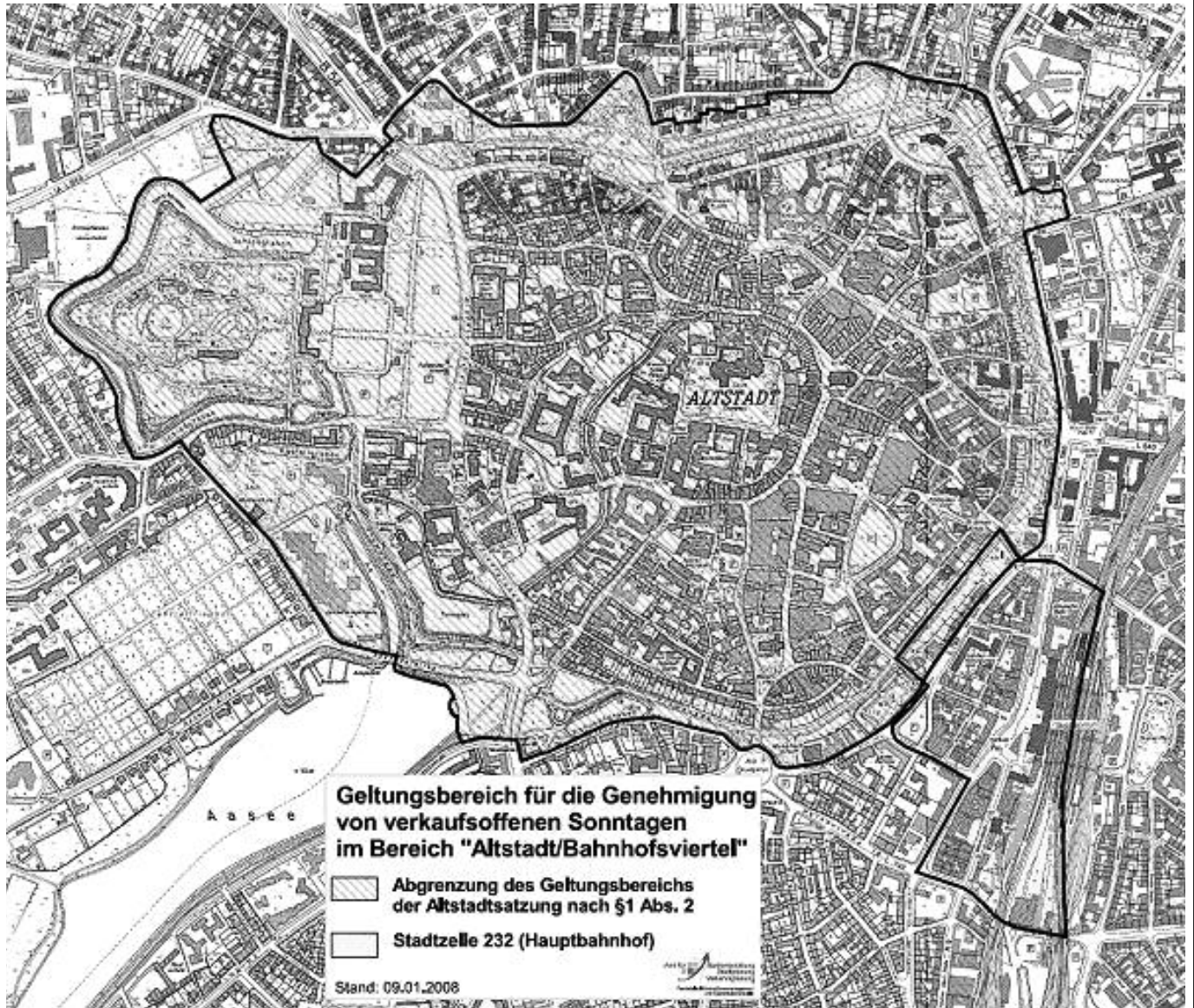
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-



nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Februar 2009

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### **Amtsgericht Münster Aufgebot**

Antonius Vennemann aus Münster hat am 20. 8. 2008 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Amelsbüren liegende Grundstück

Amelsbüren Flur 23 Flurstück 60

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen. Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet -

beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden.

Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 4. Februar 2009

Amtsgericht Münster  
Röser  
Rechtspflegerin

## Räumbeginn

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever Nottuln, Sitz Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 16. November 1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) vom 25. Juni 1995 - in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. November 2009 wegzuräumen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Das gilt besonders auch für die Gewässeranlieger in der Ortslage. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2009

Wasser- und Bodenverband  
Obere Stever

Alex Schulze Zumkley  
Verbandsvorsteher

# Die Stadtwerke Münster informieren:

Sehr geehrte Erdgaskunden/innen, ab dem 1. September 2008 ändern sich bei Münster:perfekt (ehemals Heizgas-Sonderabkommen) auf Grund veränderter Kosten die Erdgaspreise wie folgt in Euro. Der Arbeitspreis steigt um 1,546 Cent/kWh brutto. Die Preissteigerung bei den Erdgasprodukten entspricht, abhängig vom Verbrauch, durchschnittlich 19,4 %\*.

<b>Münster:perfekt</b>		
<b>bis 15.014 kWh/Jahr</b>		<b>Euro/mtl.</b>
Arbeitspreis Cent/kWh	<b>Endpreis<sup>1)2)</sup></b>	<b>7,59</b>
	Nettopreis	6,376
Grundpreis Cent/kWh	<b>Endpreis<sup>1)2)</sup></b>	<b>10,44</b>
	Nettopreis	8,77
<b>ab 15.015 kWh/Jahr</b>		<b>Euro/mtl.</b>
Arbeitspreis Cent/kWh	<b>Endpreis<sup>1)2)</sup></b>	<b>7,12</b>
	Nettopreis	5,986
Grundpreis Cent/kWh	<b>Endpreis<sup>1)2)</sup></b>	<b>16,24</b>
	Nettopreis	13,65
<b>Grenzpreis ab 67.131 kWh/Jahr</b>		<b>Euro/mtl.</b>
Arbeitspreis Cent/kWh	<b>Endpreis<sup>1)2)</sup></b>	<b>7,41</b>
	Nettopreis	6,23
Grundpreis Cent/kWh	<b>Endpreis<sup>1)2)</sup></b>	<b>0,00</b>
	Nettopreis	0,00
<b>Verrechnungspreis</b>		<b>Euro/mtl.</b>
für einen Erdgaszähler der Größe		
bis G 6	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>2,90</b>
	Nettopreis	2,44
bis G 16	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>3,47</b>
	Nettopreis	2,92
bis G 25	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>4,64</b>
	Nettopreis	3,90
bis G 40	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>9,28</b>
	Nettopreis	7,80
bis G 65	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>13,92</b>
	Nettopreis	11,70
bis G 100	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>23,19</b>
	Nettopreis	19,49

\* inklusive Vertrauens-Bonus

Werte gerundet

<sup>1)</sup> Endpreis einschließlich 19 % Umsatzsteuer

<sup>2)</sup> Der Endpreis für die Kilowattstunde (kWh) enthält die z. Zt. gültigen Steuern auf Erdgas von 0,65 Cent/kWh (0,55 Cent/kWh zuzüglich 19 % Umsatzsteuer).

Falls Kunden eine besondere Mess- und Regleranlage benötigen, gelten besondere Verrechnungsbedingungen auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten. Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen. Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Mindestpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Mindestpreis berechnet.

Die Stadtwerke bieten ihren Kunden die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen. Die Kunden können ihren monatlichen Abschlag verändern, indem sie ganz bequem die OnlineServices der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen: <http://www.stadtwerke-muenster.de>

### Abrechnung des Erdgasverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Erdgaslieferung ab 1. September 2008 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeits- und Grenzpreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge. Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Münster GmbH sowie die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2396), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 8-18 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz der dt. Telekom).

Münster, im Juli 2008





## Die Stadtwerke Münster informieren:

Sehr geehrte Erdgaskunden/innen, ab dem 1. April 2009 ändern sich bei dem Erdgasprodukt Münster: minimal (ehemals Grundversorgung) auf Grund veränderter Kosten die Erdgaspreise wie folgt in Euro: Die Arbeitspreissenkung beträgt 0,95 Cent/kWh brutto. Die Preissenkung entspricht abhängig vom Verbrauch für den Kunden in der Stufe 1 durchschnittlich 6,0 %, in der zweiten Stufe 7,6 % und in der dritten Stufe 10,3 %.

Münster: minimal		
<b>Stufe 1 (bis 1.033 kWh/Jahr)</b>		
<b>Arbeitspreis</b>	<b>Endpreis<sup>1)2)</sup></b>	<b>11,16</b>
Cent/kWh	Nettopreis	9,377
<b>Grundpreis</b>	<b>Endpreis<sup>1)2)</sup></b>	<b>2,26</b>
Euro/mtl.	Nettopreis	1,90
<b>Stufe 2 (bis 3.142 kWh/Jahr)</b>		
<b>Arbeitspreis</b>	<b>Endpreis<sup>1)2)</sup></b>	<b>9,07</b>
Cent/kWh	Nettopreis	7,623
<b>Grundpreis</b>	<b>Endpreis<sup>1)2)</sup></b>	<b>4,06</b>
Euro/mtl.	Nettopreis	3,41
<b>Stufe 3 (ab 3.143 kWh/Jahr)</b>		
<b>Arbeitspreis</b>	<b>Endpreis<sup>1)2)</sup></b>	<b>6,64</b>
Cent/kWh	Nettopreis	5,576
<b>Grundpreis</b>	<b>Endpreis<sup>1)2)</sup></b>	<b>10,44</b>
Euro/mtl.	Nettopreis	8,77

Werte gerundet

<sup>1)</sup> Endpreis einschließlich 19 % Umsatzsteuer

<sup>2)</sup> Der Endpreis für die Kilowattstunde (kWh) enthält die z. Zt. gültigen Steuern auf Erdgas von 0,65 Cent/kWh (0,55 Cent/kWh zuzüglich 19 % Umsatzsteuer).

In dem Mess-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G6 enthalten. Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten. Im übrigen bleiben die Tarifbestimmungen unverändert. Der vollständige Wortlaut der ab 1. April 2009 gültigen Preise für Münster: minimal und für die Grundversorgung ist in unserem Service-Center während der Geschäftszeiten erhältlich. Die Abrechnung erfolgt je nach Jahresverbrauchsmenge automatisch nach der günstigsten Stufe – im Rahmen der Bestabrechnung. Bei ständigen Jahresabnahmen über 15.014 kWh ist der Abschluss eines Sonderabkommens empfehlenswert. Wir informieren Sie gern.

### Abrechnung des Erdgasverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Erdgaslieferung ab 1. April 2009 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde – ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch in den ersten beiden Stufen zeitanteilig und in der dritten Stufe zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Die Stadtwerke bieten ihren Kunden die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen. Die Kunden können ihren monatlichen Abschlag verändern, indem sie die Online-Services der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen: [www.stadtwerke-muenster.de](http://www.stadtwerke-muenster.de)

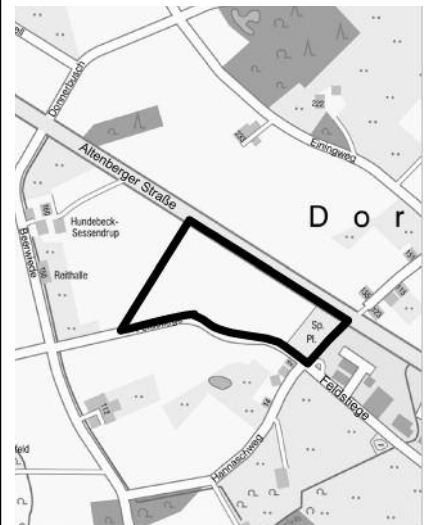
Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 [BGBl. I S. 2396] einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

**Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 8-18 Uhr unter Telefon 0251.694.3694.**

Münster, im Februar 2009

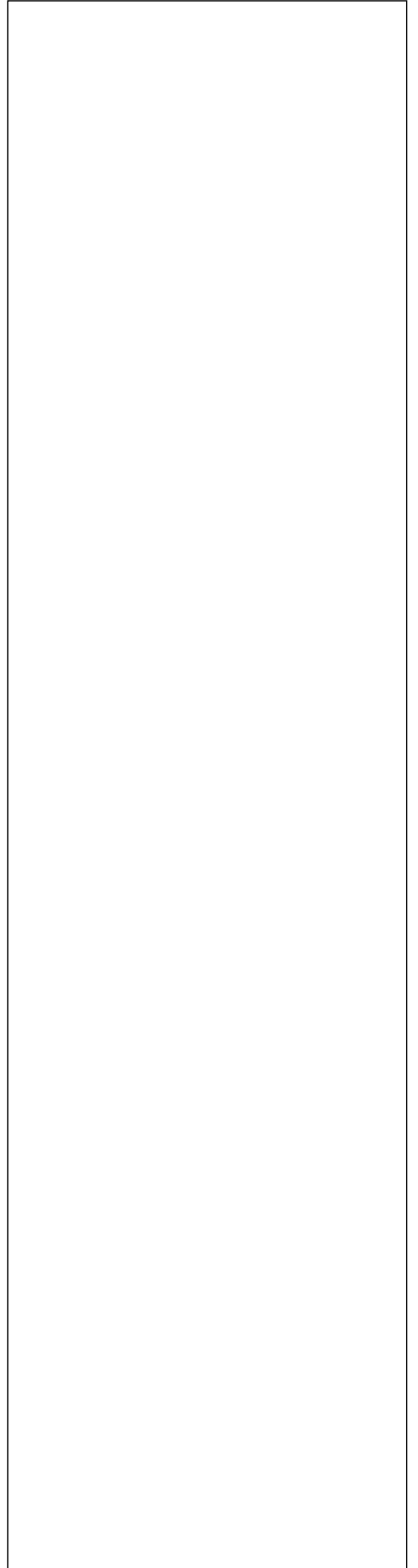
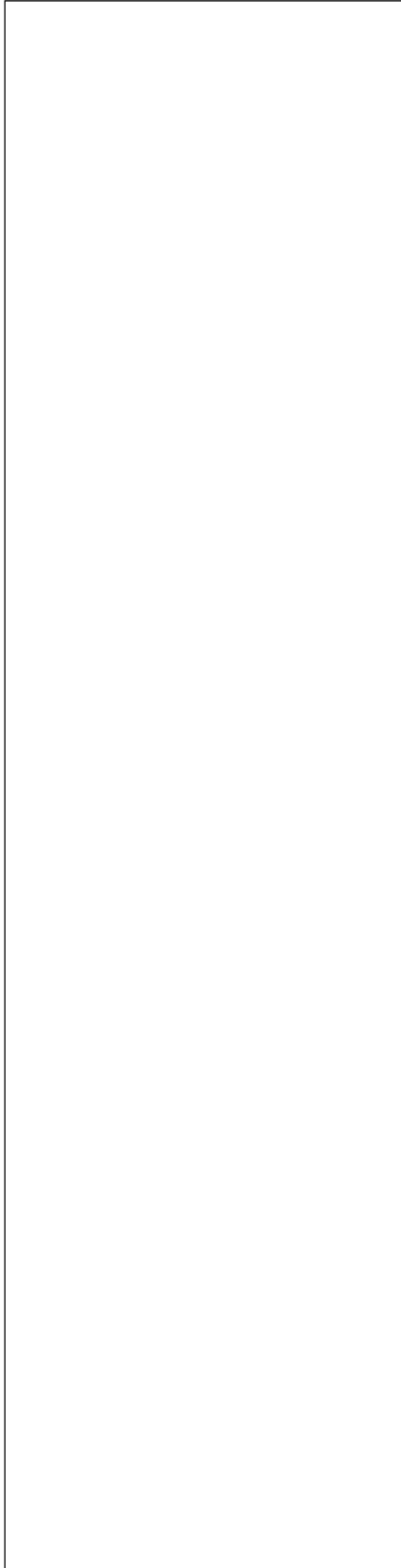
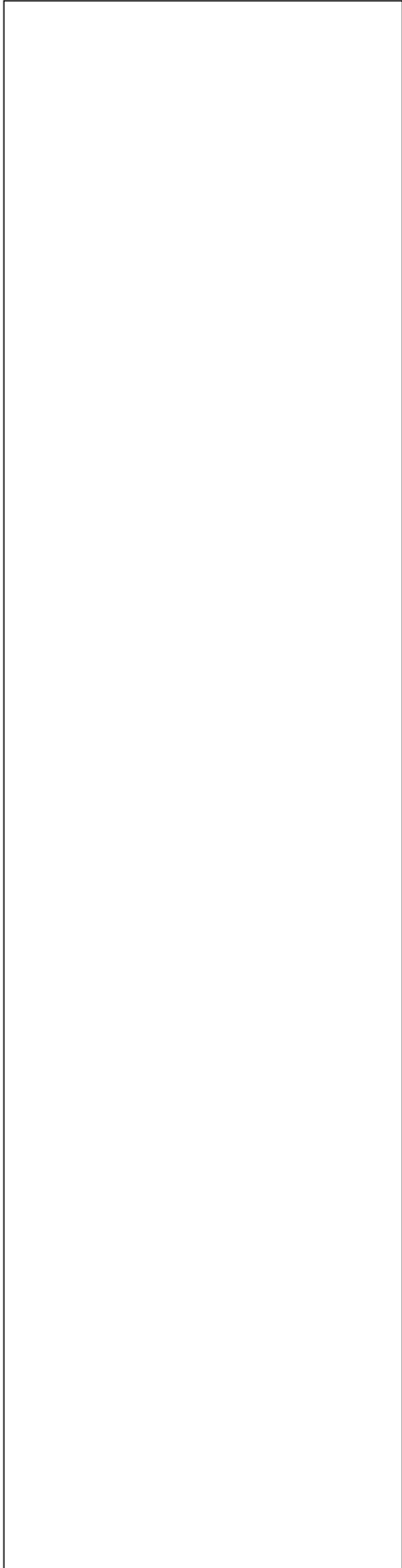
## Berichtigung der Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfes der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Amtsblatt Nr. 3 vom 13. 2. 2009, Seite 14

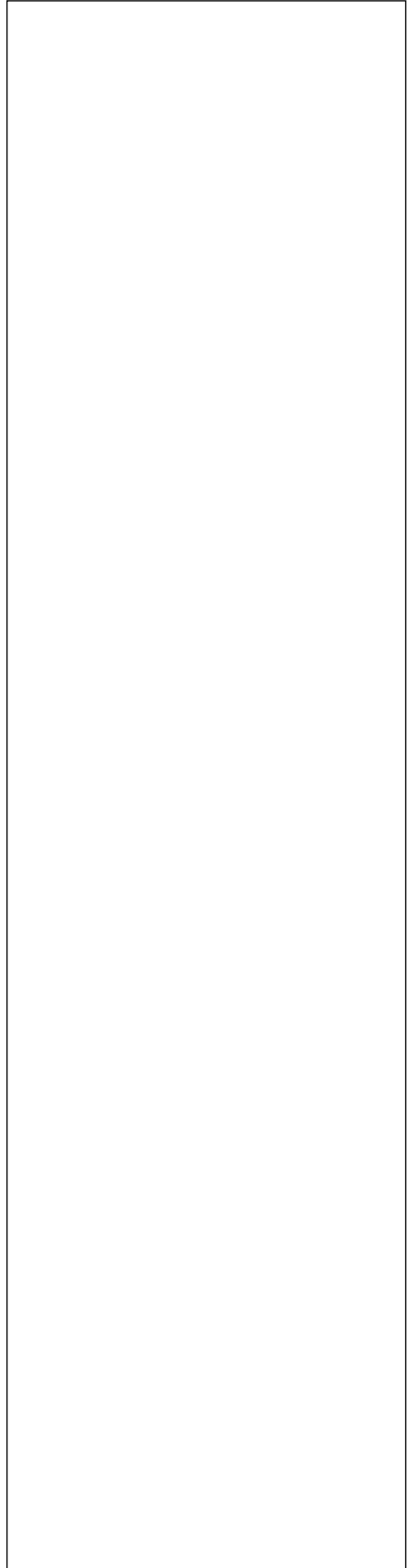
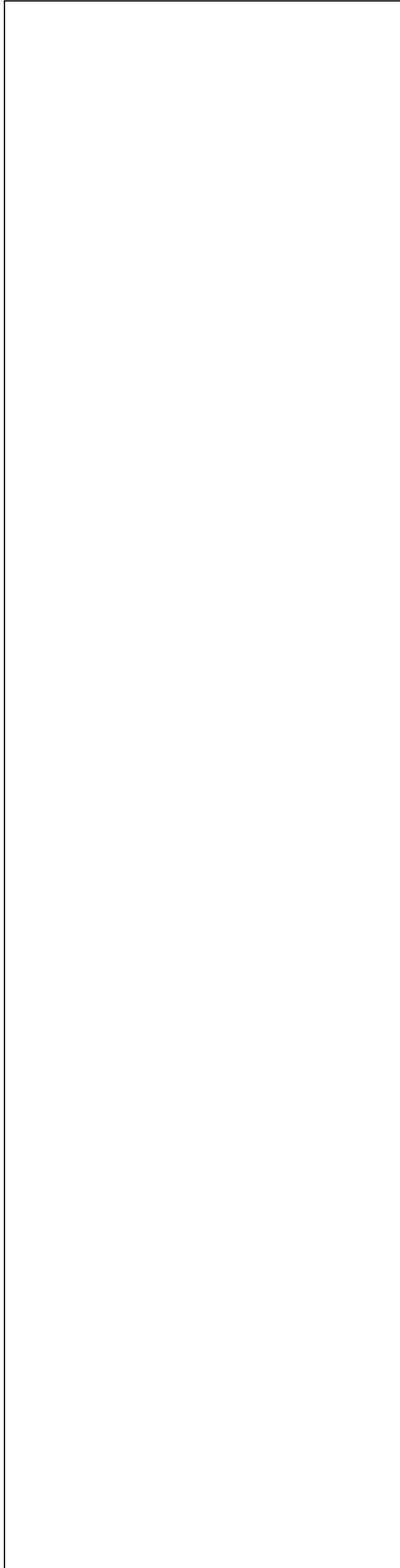
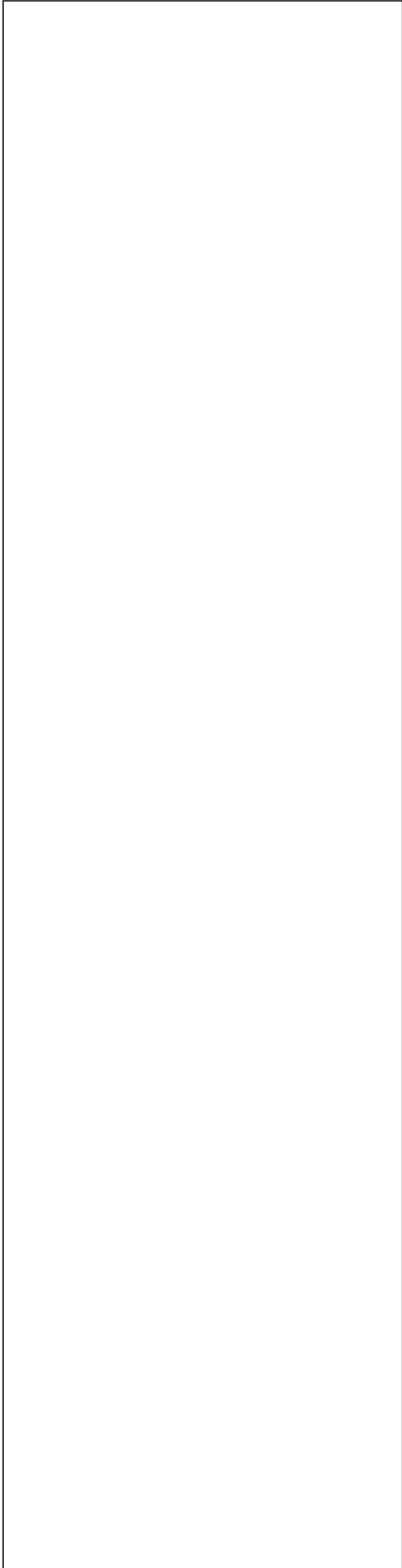
Nachstehend der korrekte Übersichtsplan Nr. 2:



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 20.000  
Abgrenzung des Bereiches der 34.  
Änderung des Flächennutzungsplanes





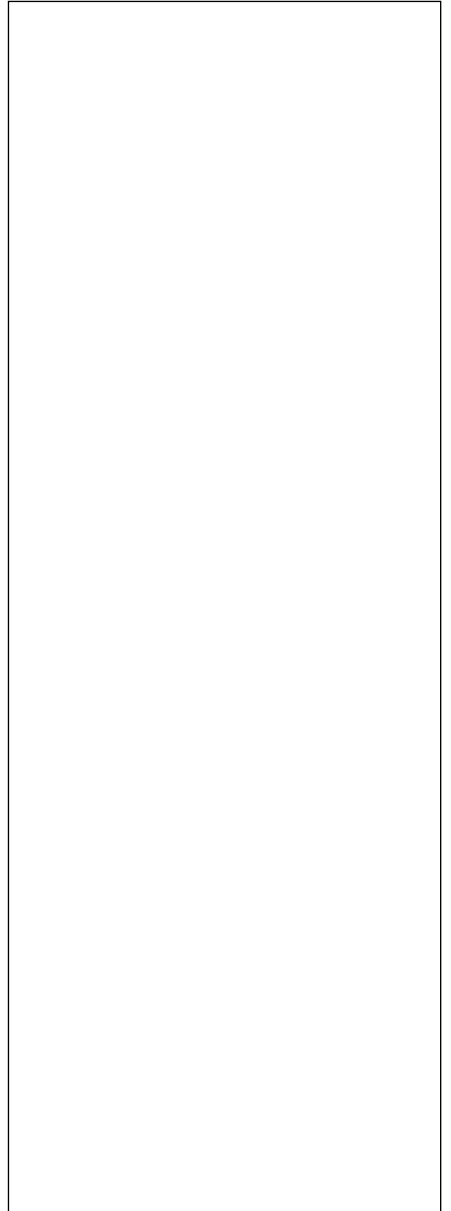
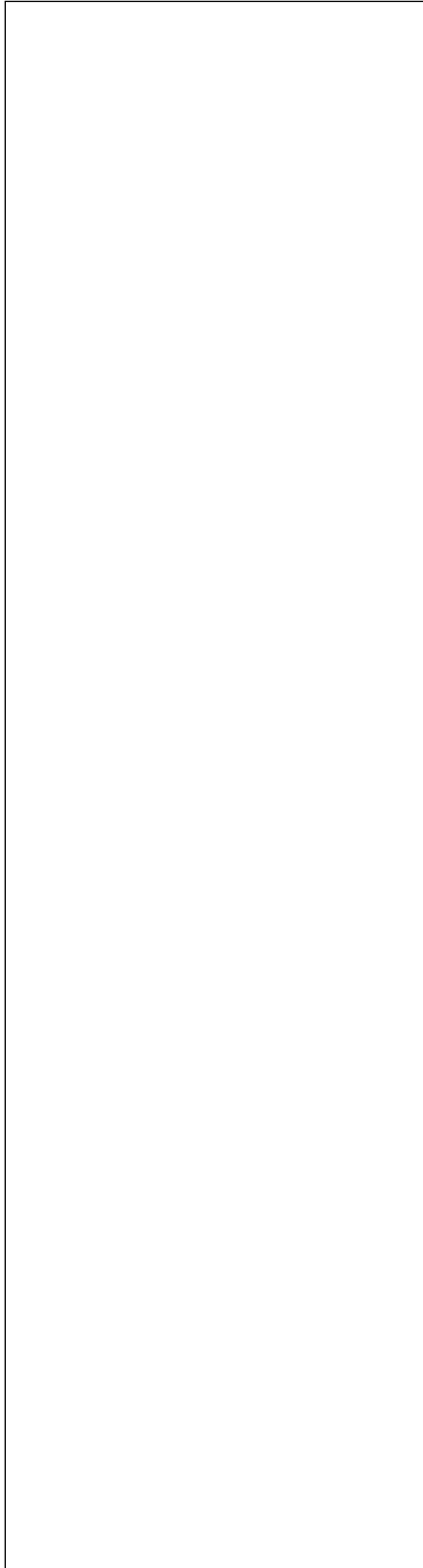
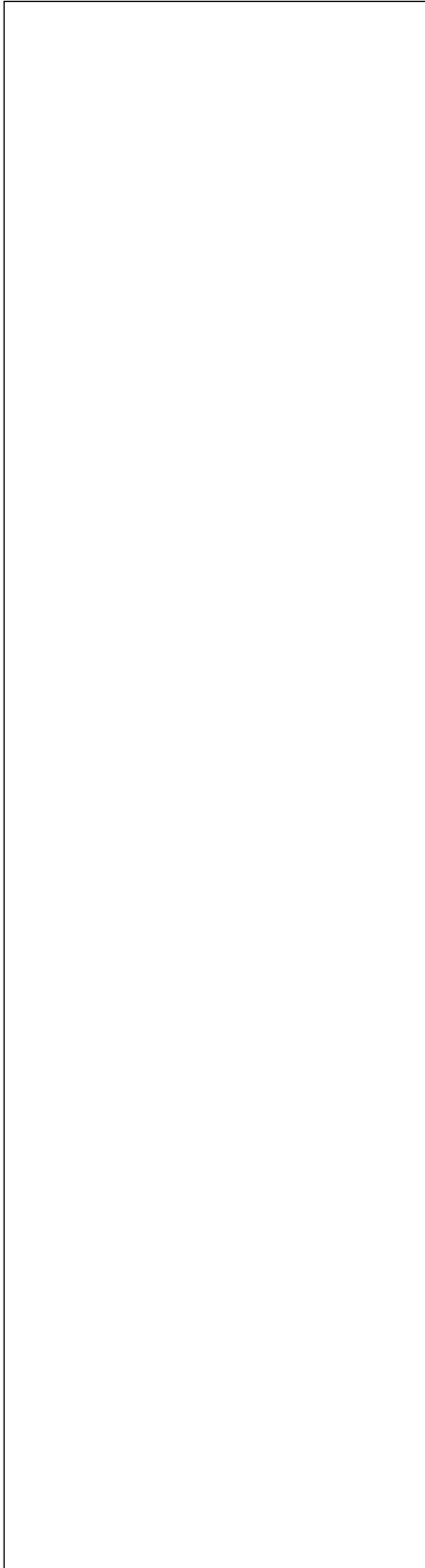


Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- und Informationsamt

**48127 Münster**



Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Christian Büttner  
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
E-Mail: [buettner@stadt-muenster.de](mailto:buettner@stadt-muenster.de)  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter  
[www.muenster.de/stadt/amsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amsblatt)  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22